



c/o BUWAL

Bern, 17. April 2003/GU

Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern
Spitalstrasse 20
Postfach 80
2501 Biel/Bienne

Gutachten der ENHK

Campingplatz Fanel, Gemeinde Gampelen, BE - Machbarkeitsstudie vom 2. Mai 2002

Zusammenfassung

Die ENHK hat die Aufgabe den Bundesrat, die Bundesstellen sowie die Kantone in Fragen des Natur- und Heimatschutzes zu beraten. Im vorliegenden Gutachten äussert sie sich zu den Auswirkungen des bestehenden Campingplatzes Fanel-Seewald auf den ausserordentlichen Lebensraum von internationaler und nationaler Bedeutung des Südufers des Neuenburgersees.

Die ENHK kommt zum Schluss, dass der bestehende Campingplatz eine schwerwiegende Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung darstellt. Die Weiterführung des Betriebes ist damit nicht mit den Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu vereinbaren. Die Kommission fordert deshalb, dass der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen wie z.B. der Bootshafen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird.

Die Kommission beantragt keine planungsrechtliche Camping-Zone auszuscheiden und keine Rodungsbewilligung zu erteilen. Der Teil des Campingplatzes im Wald ist per Ende 2003 aufzuheben und das Gebiet in seinen rechtmässigen und ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Die ENHK empfiehlt dem Kanton Bern, innerhalb einer vernünftigen Übergangsfrist, spätestens bis im Jahr 2010 auch den Teil ausserhalb des Waldes aufzuheben und zu renaturieren. Zusammen mit den Betreibern, der Gemeinde und den zuständigen kantonalen Fachstellen soll rasch eine Lösung für die definitive Verlegung des Campingplatzes gesucht werden.

1. Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 10. Juni 2002 ersucht das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern um eine grundsätzliche Beurteilung der geplanten Ausscheidung einer Campingplatzzone in der Gemeinde Gampelen BE aufgrund einer Machbarkeitsstudie der Bauherrschaft. Die geplante Campingplatzzone soll die raumplanerische Voraussetzung bilden, um die Weiterführung des bereits seit den 50-er Jahren bestehenden Campingplatzes zu sichern. Dafür ist unter anderem auch eine Rodungsbewilligung notwendig.

Der Campingplatz Fanel liegt innerhalb des Objekts Nr. 1208 „Rive Sud du Lac de Neuchâtel“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN sowie des Objekts Nr. 416 „Grande Cariçaie“ des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung ML, des Objekts Nr.4 „Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin“ des Bundesinventars der Wasser- und Zugvögelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV, des Objekts Nr. 209 „Seewald – Fanel“ des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung und tangiert das Objekt Nr. 2294 „Le Fanel“ des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Die Erteilung einer Rodungsbewilligung stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG dar. Inwiefern auch weitere Projekt- oder Verfahrensteile Bundesaufgaben darstellen, ist zur Zeit noch unklar, spielt jedoch für das vorliegende Gutachten keine Rolle. Das vorliegende Gutachten stützt sich auf Art. 7 NHG und stellt eine grundsätzliche Vorbeurteilung der Kommission dar.

2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ramsar-Bericht Schweiz – Schriftenreihe Umwelt Nr. 268; BUWAL; 1996
- Schreiben der Eidg. Forstdirektion vom 16. April 1997
- Aktennotiz der Besprechung vom 22. Januar 1998 im BUWAL, vom 10. Februar 1998
- Campingplatz TCS Gampelen; Ergebnis der Abklärungen der Arbeitsgruppe „Verfahrenswege“; Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, vom 24. November 2000
- Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 15. Mai 2001 inkl.
 - Aktennotiz der Besprechung vom 6. April 2001 im BUWAL
- Kantonaler Sachplan Moorlandschaften; Regierungsrat des Kantons Bern, Nov. 2000
- Schreiben der ecoptima vom 7. Mai 2002 inkl.
 - Machbarkeitsstudie Campingplatz Gampelen; ecoptima, 2. Mai 2002
- Schreiben des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, 10. Juni 2002
- Schreiben der ecoptima vom 25. Juli 2002
- Luftbild „Gegend der Jurarandseen“, ecoptima
- Touring Club Schweiz: Hinweise zum Naturschutzgebiet „Fanel“
- Schreiben der ENHK an die Vogelwarte Sempach vom 30. August 2002
- Schreiben der ecoptima vom 24. September 2002 inkl.
 - Aktennotiz zur Ortsbesichtigung vom 28. August 2002, ecoptima, 24. Sept. 2002
 - Angaben zu ausgewählten Vogelarten aus gesamtschweizerischer Sicht – Kopien aus Schweizer Brutvogelatlas

- Übersicht mit Kurzkomentaren über die erteilten Bewilligungen inkl. Kopien derselben und inkl. den Berichten des Büros Aquarius von 1966 und 1977, ecoptima, 24. September 2002
- Schreiben ecoptima vom 26. September 2002 inkl.
 - Campingplatz Gampelen, Nutzungskonzept zum Anhang 13 der Machbarkeitsstudie vom 2. Mai 2002; ecoptima, undatiert
- Campingplatz Gampelen BE – eine Beurteilung aus ornithologischer Sicht: Stellungnahme der Vogelwarte Sempach im Auftrag der ENHK vom Oktober 2002

Am 28. August 2002 fand ein Augenschein einer Delegation der ENHK zusammen mit Vertretern der Bauherrschaft (TCS), der Autoren der Machbarkeitsstudie, der Einwohnergemeinde Gampelen, des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern, des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern sowie des Forstamts des Kantons Bern statt.

3. Die Schutzgebiete

Wie erwähnt tangiert das Vorhaben mehrere Schutzobjekte, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten einem erhöhten rechtlichen Schutz unterstellt wurden. Die folgende Tabelle zeigt die zeitliche Abwicklung der Festsetzung der verschiedenen Schutzgebiete:

Wann:	Schutzgebiete
14.03.67	Kantonales Naturschutzgebiet Fanel (12 spezielle Schutzbestimmungen sowie 14 festgelegte Ausnahmen, u.a.: Einschränkungen Motorbootsbetrieb und Campieren und Baden gemäss Pachtvertrag vom 19.3.64)
1983	Aufnahme als BLN Objekt Nr. 1208 „Rive Sud du Lac de Neuchâtel“
1991	Aufnahme ins Bundesinventar der Wasser- und Zugvögelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV
1992	Aufnahme im Bundesinventar der Auengebiete nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 209 Seewald-Fanel
1994	Aufnahme im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 2294 Le Fanel
1996	Aufnahme im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 416 Grande Cariçaie

Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 416

Die ML Nr. 416 „Grande Cariçaie“ wird wie folgt charakterisiert: *„Toute la rive sud du lac de Neuchâtel, d'Yverdon à la Thielle, constitue un vaste ensemble marécageux homogène. Sa structure paysagère est comparable sur toute sa longueur, tant au niveau des rives, des marais, des forêts que du relief. L'unité du site découle de son origine: l'abaissement du niveau du lac lors de la première correction des eaux du Jura. Il s'agit de la plus grande rive marécageuse naturelle de Suisse, avec les plus vastes surfaces combinées de groupements à grandes et à petites laïches, de roselières et de forêts riveraines marécageuses figurant à l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale. La beïne peu profonde avec ses herbiers lacustres, puis les roselières, les prairies à grandes puis à petites laïches, la forêt riveraine et finalement la forêt de pente, constituent la zonation caractéristique de la*

végétation de ce site. S'y ajoutent des anses, des cordons littoraux boisés, des étangs, des ruisseaux divaguant dans la forêt, des clairières marécageuses, ainsi que des falaises de molasse que les ruisseaux franchissent par des cascades ou des vallons encaissés. La diversité des milieux se marque non seulement au niveau du paysage, remarquablement naturel, mais aussi de la flore et de la faune. La rive sud constitue en effet un ensemble exceptionnel de biotopes pour de très nombreuses espèces rares et menacées. Il s'agit du plus important site de reproduction en Suisse pour les oiseaux aquatiques et les limicoles. Le sommet des falaises boisées, dominant les grèves, constitue en général la limite naturelle du paysage, séparant les terrains marécageux de l'arrière-pays à vocation agricole. Le site et la régularité naturelle de la rive sont interrompus par des localités, à proximité desquelles se sont développées des installations touristiques (ports, caravaning, etc.). Dans certains secteurs comme à Cheyres, le site s'élargit et comporte des terrains agricoles, dont les haies, terrasses, bosquets et vergers complètent la diversité paysagère. Il en va de même pour quelques édifices historiques: Rothus au bord des anciens méandres de la Thielle, la ruine médiévale et l'église de Font, le château de Champ-Pittet, celui du bourg médiéval d'Estavayer-le-Lac (hors du site). Les nombreuses protections dont bénéficient déjà certaines parties du site, en plus de celles des marais et des zones alluviales, soulignent la valeur exceptionnelle de ce paysage et de ses écosystèmes: réserves naturelles cantonales, plan directeur intercantonal (VD/FR), réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM, convention de Ramsar), Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale."

Die generellen Schutzziele bzw. Eingriffsmöglichkeiten sind im NHG und der darauf basierenden Moorlandschaftsverordnung MLV geregelt:

- Art. 23c Ziff. 1 NHG bezeichnet als allgemeines Schutzziel die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. [...]
- Art 23d NHG regelt detaillierter die Nutzung und Gestaltung der Moorlandschaften: Die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen. Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig: (a) die Land und forstwirtschaftliche Nutzung; (b) der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen; (c) Massnahmen zum Schutze von Menschen vor Naturereignissen; (d) die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.
- Gemäss Art. 4 MLV ist: (a) die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaften beeinträchtigen; (b) sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster; (d) die nachhaltige moor- und moorland-schaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt. [...]
- Nach Art. 5 MLV sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass: (c) die nach Art. 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; (d) Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen; (e) die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen. [...]

Der kantonale Sachplan Moorlandschaften vom November 2000 konkretisiert die generellen Schutzziele für die Fanelbucht (d. h. der Berner Teil der Moorlandschaft 416) wie folgt:

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die Streuwiesen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichneten Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Pionierstandorte und ihre Vegetation (Sandbänke).
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nicht abnehmen.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
- Auenwaldstandorte sollen, wo machbar und sinnvoll, renaturiert werden.
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere jene der Streuwiesen, soll erhalten und gefördert werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen und typische geomorphologische Elemente (z.B. Mäander und Altwasser bei „Rothus“, ehemals offene, heute bewaldete Sanddünen und andere durch den See und die Bäche geschaffenen Elemente) dürfen nicht verändert werden. Massnahmen im Sinne der Renaturierung bleiben vorbehalten.
- Die archäologischen Hinterlassenschaften sollen erhalten bleiben, insbesondere in den Gebieten Ins: Witzwil und La Sauge sowie Gampelen: Insel Witzwil und Rothus.
- Die Erholungsnutzung (insbesondere Campingplatz und Bootshafen) soll sich den Zielen des Biotop- und Landschaftsschutzes anpassen.

Zentrales Schutzziel der Moorlandschaft ist die Erhaltung, Aufwertung und Förderung der ausgedehnten Lebensräume mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Aus den zitierten bundesrechtlichen Grundlagen geht unter anderem hervor, dass innerhalb von Moorlandschaften grundsätzlich nur traditionelle Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen. Bauten und Anlagen, welche nicht direkt der traditionellen Bodennutzung dienen, sind höchstens dann zulässig, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder wenn sie rechtmässig erstellt wurden.

Bundesinventar der Wasser- und Zugvögelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV

Das Objekt Nr. 4 „Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin“ wird im Inventar als Reservat von internationaler Bedeutung aufgeführt. Seit 1976 ist das Fanelgebiet in der internationale Liste der Ramsarobjekte verzeichnet. Das WZVV-Objekt stellt die Umsetzung des

Ramsar-Inventars auf Schweizer Ebene dar.

Die Beschreibung des Objekts betont: *„Die am östlichen Ufer des Neuenburgersees gelegenen Abschnitte des Fanel und des Chablais de Cudrefin bilden die Überreste des ehemaligen grossen Feuchtgebietes, das sich über das Dreieck zwischen dem Neuenburger-, Murten- und Bielersee erstreckte. Nach den Juragewässerkorrekturen blieben diese Abschnitte in naturnahem Zustand. Die Grundwasser entlang des Ufers dienen als Rast- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl von Zugvögeln. Die ausgedehnten Schilfflächen beherbergen ideale Nist- und Brutmöglichkeiten für verschiedene seltene Wasservogelarten.“*

Folgende Schutzziele sind definiert: *Erhaltung ungestörter Gebiete als Rast- und Nahrungsplätze für Vögel, insbesondere für ziehende Wasservögel und Limikolen. Erhaltung des Gebietes als Brut- und Mauergebiet für Wasservögel und als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.*

Das WZVV-Objekt ist in vier Teilgebiete aufgeteilt:

- Der Campingplatz liegt in Teilgebiet I des Objektes: In diesem Teilgebiet ist die Jagd verboten. Das Reservat darf zu Fuss, nur auf den markierten Wegen begangen werden, ausgenommen davon sind Betretungen zwecks land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten sowie für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna. Schifffahrt, Wassersport und Baden sind ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen. Die Fischerei ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Berufsfischer in Ausübung ihrer Arbeit.
- Teilgebiet II umfasst die tieferen Bereiche der Seefläche: Die Jagd ist ebenfalls verboten. Die Schifffahrt und die Ausübung aller Wassersportarten sind vom 1. Oktober bis 31. März verboten. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen. Ebenfalls ausgenommen sind Berufsfischer in Ausübung ihrer Arbeit.
- Teilgebiet III umfasst zwei Schifffahrtskorridore – einer führt zum Hafen beim Campingplatz Fanel - sowie den Bereich vor Marin: Auch in diesen Korridoren ist die Jagd verboten.
- Teilgebiet IV umfasst die hinter dem Auenwald folgenden Landwirtschaftsflächen des Witzwilmooses und gilt als Wildschadenperimeter.

Ein wichtiger Aspekt der Umsetzung des WZVV-Objektes ist die Erhaltung von störungsfreien Lebensräumen für Wasser- und Zugvögel. In Art. 5 der entsprechenden Verordnung wird denn auch explizit verlangt, dass *„Tiere nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden dürfen.“*

Das zentrale Schutzziel des WZVV-Objektes liegt in der Erhaltung und Förderung des ungestörten und grossflächigen Lebensraumes für Vögel, insbesondere der Wasservögel.

Auenobjekt Nr. 209

Der gesamte Seewald, in dem der Campingplatz Fanel liegt, ist zusammen mit den Uferschilfbereichen als Aue von nationaler Bedeutung ausgeschieden worden. Gemäss der Beschreibung weist das Objekt 58% Hartholzauen, 4% Weichholzauen, 21% gehölzfreie Auen

sowie 4% Wasserfläche und 13% Nichtauengebiet auf. Zu letzterem gehört ein durchgehender Wiesenstreifen, auf dem auch ein Teil des Campingplatzes angesiedelt ist, zwischen dem Seewald und dem Ufergebiet.

Gemäss Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung sollen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen sowie die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Der Kanton hat gemäss Art. 5 der Auenverordnung unter anderem dafür zu sorgen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen; bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen; seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften gezielt gefördert werden; [...]. Gemäss Art. 8 der Auenverordnung hat der Kanton dafür zu sorgen, dass bestehende Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik des Gewässerhaushalts bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt wird.

Zentrales Schutzziel ist die Erhaltung, Aufwertung und Förderung eines grossflächigen Lebensraumes mit Auenwaldcharakter, inklusive der für seinen Fortbestand notwendigen ökologischen Voraussetzungen.

Flachmoor Nr. 2294

Das Objekt Nr. 2294 des Flachmoorinventars umfasst die Schilf- und Uferbereiche vor dem Campingplatz. Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung lautet wie folgt: *Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.* In Art. 5 der Flachmoorverordnung wird insbesondere festgelegt, dass der Kanton zu sorgen hat, dass die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Moorflächen unterliegen einem umfassenden Schutz. Auch diese Lebensräume sind notwendigerweise zu regenerieren und aufzuwerten. Die Charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind zu fördern.

Kantonales Naturschutzgebiet Fanel

Das Ufergebiet zwischen dem Broye- und dem Zihlkanal wurden mit Entscheid vom 14. März 1967 als kantonales Naturschutzgebiet durch die Regierung des Kantons Bern ausgeschrieben. Neben Bestimmungen zum Schutz der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräumen, enthält der Regierungsratsbeschluss auch Vorbehalte, welche den Betrieb des Campingplatzes Fanel ermöglichen.

BLN-Objekt Nr. 1208

Die Bedeutung des BLN-Objekts Nr. 1208 „Rive Sud du Lac de Neuchâtel“ wird wie folgt umschrieben: *„Grösster schweizerischer Bestand von Seeufervegetation, auf einer Strecke von über 40 km zwischen Yverdon und dem Zihlkanal. Uferstreifen entstanden als Folge der ersten Juragewässer-Korrektion (1870-1880). Schilfgürtel, Seerosen-Weiher, Flachmoore und Seggenrieder mit seltenen Sumpfpflanzen. Wertvolle uferbegleitende Feuchtwälder. Hervorragende Nistgelegenheiten für Reiher, Enten, Rallen, Möwen, Watvögel, Haubentaucher, Gänsesäger und verschiedene Singvögel; einziger schweizerischer Brutort der Bartmeise. Vorrangiges Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasservögel. Wichtigster Mauserplatz der Schweiz für den Gänsesäger. Regelmässiger Überwinterungs-ort der Saatgans. Einzelne isolierte Findlinge. Bestehende Pfahlbau- und Höhlensiedlungen. Das Südufer ist gemäss Konvention von Ramsar (UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, am 16. Januar 1976 von der Schweiz ratifiziert) unter Schutz gestellt, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel.“*

Das BLN-Objekt umfasst, wie das Moorlandschaftsobjekt, annähernd das gesamte Südufer des Neuenburgersees. An wenigen Orten, wie z.B. Cheyres, Portalban und Cudrefin, sind die Schutzzonen abgetrennt, damit auch die Nutzung des Sees durch die Anwohner und durch die Touristen möglich ist. Diese Trennungen sind jedoch nur in Zusammenhang mit grösseren Ortschaften festgelegt worden.

Die ENHK leitet aus der Charakterisierung des BLN-Objektes für das BLN-Objekt Nr. 1208 folgende Schutzziele ab:

- Ungeschmälerte Erhaltung der vielfältigen und grossflächigen, zusammenhängenden, naturnahen Uferlandschaft.
- Ungeschmälerte Erhaltung einer grossflächigen durch menschliche Aktivitäten nicht gestörten Naturlandschaft.
- Ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume, insbesondere Schilfgürtel, Seerosen-Weiher, Seggenrieder mit seltenen Sumpfpflanzen, Ufer- und Feuchtwälder mit ihren charakteristischen, zum Teil seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
- Ungeschmälerte Erhaltung des aussergewöhnlichen Lebensraums für wildlebende Säugetiere und Vögel, insbesondere des Lebensraums für Wat- und Wasservögel, der ungestörten Rast- und Nahrungsplätze für ziehende Wasservögel und Limikolen, sowie des Brut-, Mauser und Überwinterungsgebiets für Wat- und Wasservögel.
- Ungeschmälerte Erhaltung von Zeugen früherer Kulturen sowie von landschaftsprägenden geomorphologischen Elementen.

Zusammenfassung der Schutzziele

Die Hauptzielsetzung der festgesetzten Bundesinventare ist die Schaffung von grossflächigen, zusammenhängenden naturnahen oder natürlichen Schutzgebieten, als Grundlage für die langfristige Erhaltung der naturnahen Uferlandschaft des Neuenburgersees mit seinen vielfältigen Lebensräumen und charakteristischen, häufig auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die Bestimmungen verlangen den absoluten Schutz von Pflanzen und Tieren, von Biotopen und Landschaftselementen. Sie enthalten jedoch auch einen klaren Auftrag zu Handen des Kantons zur Verbesserung und Aufwertung des gesamten Schutzgebietes sowie einzelner Elemente davon. Dieser Auftrag ist insbesondere bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wie z.B. beim Ablauf von Bewilligungen und Konzessionen, neuen Planungen, etc. wahrzunehmen.

4. Der Campingplatz Fanel-Seewald – Bisherige Entwicklung und Projekt

Der Campingplatz des TCS Fanel oder Seewald in Gampelen besteht seit 1955. Er umfasst insgesamt rund 900 Plätze. Davon sind 750 Plätze für Dauermieter (Saisonplätze) und 150 für Tagestouristen vorgesehen. Der Campingplatz beansprucht 46'550 m² Wiesland, 53'070 m² Waldareal (inkl. Waldwege), 1'390 m² Bauten sowie 11'850 m² Wege und Plätze. Dazu kommen 520 m² Gewässer und 7'055 m² Parkplatz ausserhalb des Campingareals. Zum Campingplatz gehören auch ein Kleinboothafen, ein öffentlicher Badestrand sowie ein Sportplatz. Der Campingplatz wird von Anfang April (Ostern) bis Ende September genutzt.

Gemäss der Machbarkeitsstudie ecoptima ist der Kanton Eigentümer des Fanelgebietes inklusive der Parzellen, auf denen der Campingplatz betrieben wird. Für die als Campingplatz genutzte Fläche besteht heute im nicht bewaldeten Teil ein Baurechtsvertrag mit dem Kanton Bern, welcher im Jahr 2024 abläuft. Für die Campingfläche im bewaldeten Teil bestehen mit dem Kanton Bern Pachtverträge, welche Ende 2003 auslaufen. Hingegen existieren für den Campingplatz – abgesehen von den Baubewilligungen für die Gebäude – im Grundsatz keine planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Zonenpläne. Auch existiert für den Teil in Waldareal keine gültige Rodungsbewilligung. Die Entstehung des Campingplatzes und die erteilten Bewilligungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Gemäss Aussagen der Betreiberin des Campingplatzes und den Vertretern der Gemeindebehörden am Augenschein sind zur Zeit auf dem Gelände des Campingplatzes keine neuen Bauten und Anlagen geplant. Beim vorliegenden Prozess geht es in erster Linie darum, die gegenwärtige Situation rund um den Campingplatz und die planungsrechtlichen Grundlagen in Einklang zu bringen. Der Campingplatz, die dazugehörigen Bauten und Anlagen sowie die Nutzungsintensität sollen für die zukünftige Nutzung nicht massgebend verändert werden.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie der Firma ecoptima prüft die Voraussetzungen für die Ausscheidung einer planungsrechtlichen Nutzungszone sowie für die Erteilung einer Rodungsbewilligung. Das Gutachten der ENHK hat sich insbesondere zur Verträglichkeit der bestehenden Anlage und der bestehenden Nutzung mit den erwähnten Schutzgebieten zu äussern.

Zeitliche Abwicklung der Entstehung des Campingplatzes

Wann:	Entwicklung Campingplatz:	Auflagen:
50er-Jahre	Entstehung Campingplatz	
13.01.59	Baubewilligung Gemeinderat (GR) Gampelen zu WC- und Waschanlage auf bestehendem Campingplatz	Keine
21.05.63	Baubewilligung Kioskanbau	Der Fahrnisbau kann jederzeit wieder abgebrochen werden.
08.05.67	Baubewilligung für Verkaufspavillon	Ersatzaufforstung auf gleicher Parzelle.
02.06.67	Rodungsbewilligung des Regierungsrates zu Verkaufspavillon (26.5 a)	
22.07.69	Baubewilligung GR zu Vorbau an Mobilheim (als Fahrnisbau)	---
07.04.70	Baubewilligung GR zu Kioskanbau	Wegen Waldnähe darf keine Feuerstelle eingerichtet werden.
30.06.80	Baubewilligung Regierungsstatthalter Amtsbezirk Erlach für neues Campingplatzgebäude (mit Abbruch von 2 bisherigen Gebäuden)	Wald in heutigem Ausmass ist zu erhalten und zu schützen. Späterer Ausbau mit Verkleinerung des Waldabstandes würde nicht bewilligt.
18.06.80	Dazugehörige forstliche Näherbaubewilligung der Forstdirektion des Kantons Bern	
10.11.82	Konzessionserteilung durch Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern für Bootshafen vor dem Zeltplatz des TCS	für die Dauer eines Jahres, mit jeweiliger stillschweigender Erneuerung, falls nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird
24.07.86	Baubewilligung Regierungsstatthalter für Restaurationsgebäude (anstelle eines bisherigen Schuppens / Baugesuch vom 4.9.84)	Wald in heutigem Ausmass erhalten Ausnahmebewilligung für Gebäude wird erteilt mit Hinweis in Erwägungen, dass dies keine präjudizierenden Charakter zum Weiterbestand des Betriebes in seiner Gesamtheit hat.
17.04.86	Dazugehörige forstliche Näherbaubewilligung Forstdirektion BE	
28.05.86	Ausnahmebewilligung des Regierungsrates nach Art. 24 RPG (im Rahmen des Beschwerdeverfahren Beschwerde Touringclub gegen Verweigerung der Ausnahmebewilligung durch Baudirektion / es bestehen umfangreiche Akten zu diesem Beschwerdeverfahren)	
01.05.91	Konzessionserneuerung des Bootshafens auf unbestimmte Zeit (ersetzt die Konzession vom 10.11.82)	
13.02.92	Kleine Baubewilligung Gemeinde Gampelen für schwimmenden Badesteg	---
21.11.94	Baubewilligung inkl Ausnahmebewilligung nach Art 24 RPG des Regierungsstatthalters zu: - Abbruch zwei bestehender Sanitärgebäude mit Wiederaufbau an gleichem Standort	<u>Bemerkung:</u> Am 16.3.94 hat der Kt. BE als Grundeigentümer mit dem TCS den Baurechtsvertrag über die nicht im Waldareal liegenden Teile des Campinplatzes abgeschlossen.

	– Ausrüstung von 20 Motorhome-Parzellen – Erstellen eines Kinderplanschbeckens	
09.02.96	Wasserbaupolizeibewilligung für Ausbaggerung der Hafenzufahrtsrinne mit seitlicher Deponie des Materials	- vor jeder Ausbaggerung ist das Naturschutzinspektorat anzuhören
08.08.96	Wasserbaupolizeibewilligung zur Erneuerung der Stege im Hafen	- die Anzahl Bootsplätze darf 115 nicht übersteigen
08.02.97	Wasserbaupolizeibewilligung für neuen Verbindungskanal Bootshafen Bucht und Aushub	
27.09.00	Baubewilligung inkl. Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG des Regierungsrathalters zu Abbruch von zwei weiteren Sanitäranlagen und Neubau eines Sanitärgebäudes am gleichen Standort	<u>Besonderer Sachverhalt:</u> - Dimensionierung basiert auf die ohne per Ende 2003 auslaufenden Pachtflächen – Investitionen für Gebäude sind bis Auslaufen Baurechtsvertrag 2024 voll abgeschrieben.
21.06.01	Baubewilligung inkl. Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG des Regierungsrathalters zu Neubau des Réceptionsgebäudes (mit Abbruch des bisherigen) und Bau einer Entsorgungsanlage	Der Amtsbericht des Naturschutzinspektorats statuiert eine Auflage, wonach das Gebäude Ende 2024 zu entfernen und der natürliche Zustand wieder herzustellen sei. Dieser Amtsbericht wird als integrierender Bestandteil der Bewilligung erklärt.
17.10.01	Bewilligung des Naturschutzinspektorates zu Freilegung der Schifffahrtsrinne mit Deponierung des Materials auf dem Seegrund	

Zusammenfassend ergibt sich folgende Situation:

- Für den Bereich des Campingplatzes ausserhalb des Waldgebiets, inklusive sämtliche Gebäude besteht, ein Baurechtsvertrag bis Ende 2024, mit dem Vorbehalt der Einzonung des Baurechtsgrundstückes in eine Camping-Zone.
- Das Réceptionengebäude ist gemäss Baubewilligung 2024 abzurechen und der natürliche Zustand wiederherzustellen. Die Sanitärgebäude wurden ohne Befristung bewilligt. Die entsprechende Investition ist jedoch bis Ende des Baurechts vollständig abgeschrieben.
- Für den Teil des Campingplatzes im Wald bestehen zwei identische Pachtverträge, welche ohne Kündigung per Ende 2003 auslaufen. Nach Ablauf der Pachtverträge ist die Pachtsache in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Eine Rodungsbewilligung für diese Flächen liegt nicht vor.
- Weitere Pachtverträge liegen für den Sportplatz, den Parkplatz entlang der Zufahrtsstrasse und im Bereich Rückholdere vor. Diese Pachtverträge sind zeitlich nicht beschränkt. Sie bleiben ohne Kündigung mit einer sechsmonatigen Frist jeweils für ein weiteres Jahr in Kraft.
- Für den Bootshafen besteht eine unbefristete Konzession.

5. Beurteilung

Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) legt für das BLN fest, dass *durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung oder jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.*

In den Erläuterungen zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977 sind folgende Grundsätze verankert:

- *Die standortgemässe Pflanzen- und Tierwelt ist in den Inventarobjekten in besonderem Masse zu schonen, zu schützen und zu fördern. Die für ihr Fortkommen notwendigen Voraussetzungen (z.B. Standortbedingungen von Feucht- und Trockenstandorten, Fernhaltung von Störungen von Brutplätzen und Einstandsgebieten) sind weitmöglichst zu erhalten und wo nötig zu verbessern. [...] (Ziffer 6.2.7)*
- *Die Erholungsnutzung ist auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wie auch auf die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Naturgrundlage abzustimmen, damit die vielfach als Wandergebiete bevorzugten Landschaften von nationaler Bedeutung ihre Erholungsfunktion langfristig erfüllen können. Flächenbezogene und auf Einrichtungen angewiesene Formen der intensiven Erholungsnutzung lassen sich hingegen nur in weiträumigen Objekten und auch dann nur in Ausnahmefällen im örtlich streng lokalisierten Rahmen mit den Zielvorstellungen des Inventars vereinbaren. [...] In den empfindlichen Landschaftsteilen ist der Motorfahrzeugverkehr auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft zu beschränken. (Ziffer 6.2.12)*
- *Bestehende Landschaftsschäden sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu entfernen. (Ziffer 6.2.13)*

Auswirkungen der bestehenden Gesamtanlage auf die Landschaft

Wie die Luftbildaufnahme, welche am Augenschein verteilt wurde, eindrücklich aufzeigt, stellen die technischen Infrastrukturen am Südufer des Neuenburgersees Fremdkörper in der naturnahen Landschaft dar. Dies gilt ebenfalls für den Campingplatz Fanel-Seewald. Durch die Zweckentfremdung von Waldareal wurde der Auenwald zu einer parkähnlichen Anlage umgestaltet, welche während der Betriebszeit nicht mehr aus einer Waldvegetation, sondern aus dauerparkierten Wohnwagen und Einzelbäumen besteht. Auch der Bereich ausserhalb des Waldareals, im landwirtschaftlich genutzten Gürtel zwischen dem Uferbereich und dem Auenwald, beeinträchtigt der Wohnwagenpark und die dazu gehörende Infrastruktur die naturnahe Landschaft.

Gewässer und ihre Begleitlebensräume wie Röhrichte und Auen sind besonders empfindlich auf Landschaftseingriffe, da sie in der Regel ein Naturerlebnis von hoher Qualität ermöglichen. Gemäss dem Landschaftskonzept Schweiz (Teil I, Konzept, Allgemeine Ziele Natur und Landschaft, S. 3) erschöpft sich die Qualität einer Landschaft jedoch nicht nur in einer anthropozentrisch ausgerichteten, visuellen Beurteilung, sondern es kommt ihr insoweit ein

selbstständiger, qualitativer und quantitativer Wert zu, als ihr eine Eigenentwicklung bzw. eine Natürlichkeit zumindest dort in vermehrter Masse zuzugestehen ist, wo natürliche Landschaftsformen und –elemente in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als ganz besondere Erhaltungsziele in den einzelnen Inventarobjekten im Sinne von Art 5 NHG angestrebt werden. (vgl. auch BGE 127 II 273, Entscheid Ermatingen vom 28. August 2001). Auf Bauten und Anlagen ist deshalb grundsätzlich zu verzichten, sofern sie nicht zu einer Aufwertung der Situation beitragen, zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung in einem bereits stark vorbelasteten Raum führen oder von übergeordneter Bedeutung sind. Dies gilt umso mehr innerhalb von Schutzobjekten von nationaler Bedeutung (vgl. Ziffer 6.2.13 der Erläuterungen zur VBLN).

Auswirkungen der bestehenden Gesamtanlage auf die Lebensräume Auenwald und Seeufer

Der Augenschein hat deutlich gezeigt, dass der heutige Charakter des Campingplatzes im Wald nicht demjenigen eines Auenwaldes entspricht. Zwar sind die grossen Bäume noch vorhanden und deren Artenzusammensetzung entspricht in etwa derjenigen der umgebenden Wälder. Jedoch fehlen das für Auenwälder typische dichte Unterholz, die charakteristische Krautschicht und die Naturverjüngung vollständig. Aufgrund der dauernden Belegung des Bodens während der Vegetationszeit mit Wohnwagen ist eine Regeneration bzw. das Entstehen einer Waldvegetation nicht mehr möglich. Die für einen natürlichen Wald typische Waldvegetation fehlt, so dass zumindest von einem rodungsähnlichen Tatbestand auszugehen ist. Der Campingplatz bedeutet damit einen erheblichen Verlust an naturnaher Fläche und damit einen Unterbruch der Vegetationsabfolge in Mitten des Auenwaldes. Damit verliert dieser Teil des Auenwaldobjektes annähernd vollständig auch seinen Wert als Lebensraum für Tiere. Da der Campingplatz zusätzlich vollständig eingezäunt ist, stellt er auch ein grossflächiges Hindernis für den biologischen Austausch innerhalb des gesamten Auengebietes dar.

Sowohl das Erscheinungsbild, wie auch die biologische Qualität des Lebensraums Auenwald kann aus der Sicht der Kommission nach einer Aufhebung des Campingplatzes mit geeigneten Massnahmen wiederhergestellt werden.

Das Seeufer und die Schilfröhrichte werden durch den Campingplatz nicht direkt berührt. Die Zerstückelung dieses Lebensraums führt jedoch zu einer bedeutenden Störung sowohl im Landschaftsbild wie auch – wie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert – im biologischen Wert.

Auswirkungen des Campingplatzes auf die Fauna, insbesondere auf die Vögel

Zur Abklärung der Auswirkungen des bestehenden Campingplatzes und dessen Betriebs auf die Vögel hat die ENHK eine Stellungnahme der Schweizerischen Vogelwarte Sempach eingeholt. Diese Stellungnahme vom Oktober 2002 ist Bestandteil des vorliegenden Gutachtens der Kommission.

Die herausragende internationale und nationale Bedeutung des Fanel als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete ist allgemein anerkannt und widerspiegelt sich

in der Aufnahme des Gebietes in den verschiedenen Schutzinventaren. Die Stellungnahme der Vogelwarte Sempach zeigt auf, dass das Gebiet während dem ganzen Jahr durch die Vögel als Brutgebiet, als Rastgebiet auf dem Zug, als Ruhegebiet zur Zeit der Mauser sowie als Überwinterungsgebiet genutzt wird. Der Bereich unmittelbar vor dem Campingplatz Gampelen wird hauptsächlich bei Bise für die Nahrungsaufnahme besucht. Als Brutgebiet für Wasservögel ist der Uferabschnitt vor dem Campingplatz von geringerer Bedeutung als der südliche Teil. Der Schilfgürtel ist schmaler und zum Teil für Wasservögel zu dicht. Das eigentliche Campingareal ist wenig naturnah und weist heute keine besonderen ornithologischen Werte auf.

Gemäss der Vogelwarte bedeutet der Campingplatz selbst in erster Linie einen Lebensraumverlust bzw. durch die naturferne Nutzung eine verminderte Lebensraumqualität. Dies betrifft vor allem potenzielle Auenwaldflächen. Der Röhrichtgürtel wird direkt hingegen nur wenig beeinträchtigt, da die beiden Zugänge zum See schmal sind und die Campingbetreiber offensichtlich darauf achten, dass zur Ufervegetation Sorge getragen wird.

Hingegen führt der Betrieb des Campingplatzes zu erheblichen und grossflächigen Störungen der Fauna im Sommerhalbjahr, insbesondere durch den Bade- und Bootsbetrieb (Kanus, Pedalos, etc.), aber auch durch den Aufenthalt und das Spazieren im Uferbereich (Trampelpfad). Nach der Einschätzung der Vogelwarte dürften die Störungen im Bereich des Campingplatzes und der durch Bade- und Bootsbetrieb belasteten Zone vor allem zu einer verminderten Nutzung führen, d.h. dass Vögel gar nicht mit Brüten beginnen oder das Gebiet als Mauserplatz meiden. Dies steht insbesondere im Widerspruch zum Schutzziel „Lebensraum und Nistgelegenheit für Wasservögel erhalten und fördern“.

Ein weiteres wichtiges Schutzziel für das Südufer des Neuenburgersees ist die Erhaltung und die Förderung der Grossflächigkeit der Lebensräume. Die Erhaltung der Grossflächigkeit der Feuchtgebiete ist eine wichtige Voraussetzung, um die Bestände gefährdeter Arten erhalten und fördern zu können. Im Unterschied zu den meisten Feuchtgebieten in der Schweiz besteht im Fanel noch die Möglichkeit, die Grossflächigkeit zu erhalten bzw. zu erreichen. Auch wenn die vom Camping beanspruchte Fläche im Vergleich zum ganzen Südufer klein ist, führt sie dennoch zu einer bedeutenden Minderung des Werts der ganzen Fanelbucht. Gerade die Fanelbucht stellt jedoch eine Kernzone des Lebensraums am ganzen Südufer dar. Eine Wertverminderung ergibt sich ebenso für die durch Boots- und Badebetrieb beeinträchtigten Flachwasserzonen. Eine Aufhebung des Campingplatzes verbunden mit einer Renaturierung des Gebietes würde den Wert des Gebietes vor allem als Brut- und Mausergebiet wiederherstellen. Die Aufwertung und Wiederherstellung als Rastgebiet für Wasservögel könnte in erster Linie durch die Aufhebung des Bade- und Bootsbetriebs erreicht werden.

Zusammenfassung der Beeinträchtigung der heutigen Anlageteile

Die Beurteilung der direkten und indirekten Auswirkungen des Campingplatzes zeigt, dass dieser nicht mit den Schutzzielen der verschiedenen betroffenen Bundesinventare zu vereinbaren ist.

Speziell in Bezug zu den Schutzzielen für das BLN-Objekt Nr. 1208 ist festzustellen, dass der Campingplatz nicht mit der ungeschmälerten Erhaltung der vielfältigen, grossflächigen und durch menschliche Aktivitäten nicht gestörten, naturnahen Uferlandschaft kompatibel

ist. Ebenfalls widerspricht der Campingplatz – wie oben dargelegt – der ungeschmälernten Erhaltung der wertvollen Lebensräume des Uferbereichs, insbesondere des Auenwalds. Auch geht vom Betrieb des Campingplatzes eine bedeutende Störung des Lebensraumes für wildlebende Säugetiere und Vögel – auch bedrohte und geschützte Arten – aus. Zusammenfassend kommt die Kommission somit zum Schluss, dass der bestehende Campingplatz und dessen Betrieb eine insgesamt schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes und auch der weiteren betroffenen Schutzobjekte von internationaler und nationaler Bedeutung darstellt.

Gemäss Art. 6 NHG kann bei einer Feststellung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes ein Vorhaben im Rahmen einer Interessenabwägung nur bewilligt werden, wenn am Vorhaben gleich- oder höherwertige Interessen bestehen. Wird dies verneint, kann das Vorhaben nicht genehmigt werden. Aus der Sicht der ENHK kann dem Fortbestand des Campingplatzes höchstens regionale Bedeutung zugesprochen werden. Zusätzlich sind jedoch auch die strengeren Vorgaben des Schutzes der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen, welche keine Interessenabwägung zulassen.

Damit kann aus der Sicht der ENHK für den Teil des Campingplatzes im Waldareal weder eine Rodungsbewilligung erteilt, noch eine planungsrechtliche Zone ausgeschieden werden. Die entsprechenden Pachtverträge laufen per Ende 2003 aus. Eine Weiterführung – auch als Provisorium – ist aus der Sicht der ENHK damit nicht möglich (vgl. auch Ziffer 6.2.13 Erläuterung VBLN). Die Kommission verlangt deshalb, dass auf die weitere Nutzung des Waldareals ab Ende 2003 definitiv verzichtet wird und dass, wie in den Pachtverträgen vorgesehen, der rechtmässige Zustand in Absprache mit dem kantonalen Naturschutzinspektorat wieder hergestellt wird.

Die Aufhebung des Campingplatzes im Waldareal bedeutet nicht, dass der verbleibende Teil des Campingplatzes und der damit verbundene Bootshafen mit den Schutzbestimmungen vereinbar wäre. In Anbetracht der hohen und vielseitigen Schutzziele stellt dieser Teil noch eine schwerwiegende Beeinträchtigung dar. Auch eine Einzonung dieses Bereichs des Campingplatzes würde den bestehenden störenden Zustand bestätigen und wahrscheinlich – wegen der Zonenkonformität – weitere Eingriffe zulassen. Beides widerspricht den Schutzbestimmungen und dem Ziel und Zweck des NHG und ist folglich abzulehnen. Die Kommission empfiehlt deshalb dem Kanton Bern, zusammen mit den Betreibern des Campingplatzes und der Gemeinde auf eine vollumfängliche Verlegung des Campingplatzes hinzuwirken. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies im Interesse sowohl der Betreiber, wie auch der umfangreichen Natur- und Landschaftswerte nicht erst nach Ablauf des Baurechts, sondern innerhalb einer vernünftigen Frist, bis spätestens 2010, erfolgen sollte.

6. Schlussfolgerungen und Anträge

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sowie des Augenscheins einer Delegation kommt die ENHK zum Schluss, dass der gesamte bestehende Campingplatz Fanel-Seewald des TCS eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1208 sowie der weiteren betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung darstellt. Eine Weiterführung des Betriebes ist damit weder mit Art. 6 NHG noch mit den Schutzbestimmungen der weiteren betroffenen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung zu vereinbaren.

Die Kommission fordert deshalb, dass der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen wie z.B. der Bootshafen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird. Dies ist insofern möglich und zumutbar, als in den kommenden Jahren einige zeitlich befristete Bewilligungen und Verträge ablaufen und damit die Möglichkeit für die gesetzlich vorgeschriebene Aufwertung des grossflächigen Schutzgebietes besteht. Mit der planungs- und vertragsrechtlichen Zementierung des heutigen Zustandes würde diese Möglichkeit auf Jahrzehnte verpasst.

Für den Teil der Anlage im Waldareal beantragt die Kommission, keine Rodungsbewilligungen zu erteilen und keine planungsrechtliche Zone auszuscheiden. Die schädliche Nutzung des Waldareals als Campingplatz ist auf das Ende des Pachtvertrags, d.h. ab sofort definitiv aufzuheben und das Gebiet in seinen rechtmässigen und ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Auch für den Teil ausserhalb des Waldareals lehnt die Kommission die Ausscheidung einer planungsrechtlichen Zone ab. Die ENHK empfiehlt dem Kanton Bern, innerhalb einer vernünftigen Übergangsfrist, spätestens bis ins Jahr 2010 zusammen mit den Betreibern, der Gemeinde und den zuständigen kantonalen Fachstellen eine Lösung für die definitive Verlegung des Campingplatzes zu suchen.

Die Kommission dankt für den frühzeitigen Einbezug und behält sich die Abgabe einer abschliessenden Stellungnahme im Rahmen eines allfälligen formalen Verfahrens vor. Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäfts orientiert zu werden.

EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Die Präsidentin



Dr. K. Riklin

Der Sekretär



F. Guggisberg

Anhang: Campingplatz Gampelen (BE) – eine Beurteilung aus ornithologischer Sicht – Stellungnahme im Auftrag der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission – Schweizerische Vogelwarte Sempach, Oktober 2002

Kopie an: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
 Vogelwarte Sempach
 BUWAL, Forstdirektion
 BUWAL, Abteilung Landschaft
 BUWAL, Abteilung Natur



Campingplatz Gampelen (BE) – eine Beurteilung aus ornithologischer Sicht

Stellungnahme im Auftrag der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

Dr. Verena Keller

Oktober 2002

Auftrag

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK wurde vom Kanton Bern aufgefordert, ein Gutachten zu den Auswirkungen des Campingplatzes des TCS in Gampelen auf das BLN-Objekt Nr. 1208 sowie die weiteren betroffenen Bundesinventare zu erarbeiten. Als Grundlage dazu beauftragte die ENHK die Schweizerische Vogelwarte, die direkten und indirekten Auswirkungen aus ornithologischer Sicht zu beurteilen. Dabei sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Welches sind die aktuellen und potenziellen ornithologischen Werte im Bereich des Campingplatzes und seiner Umgebung und wie sind sie zu gewichten?
- Welches sind die direkten und indirekten Auswirkungen des Campingplatzes und -betriebes auf die vorhandenen und potenziellen ornithologischen Werte?
- Wie sind diese Auswirkungen in Bezug auf die gesamten Naturschutzgebiete des Südufers des Neuenburgersees zu gewichten?

Vorgehen

Die Beurteilung erfolgt auf der Basis bestehender Unterlagen, insbesondere den Ergebnissen des Überwachungsprogramms der Wasservogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, das die Vogelwarte im Auftrag des BUWAL seit 1992 durchführt, sowie auf Gesprächen mit ortskundigen Ornithologen. Von der ENHK wurde zudem die Machbarkeitsstudie der Einwohnergemeinde Gampelen zur Verfügung gestellt. Am 9.10.02 erfolgte eine Begehung vor Ort (Dr. Niklaus Zbinden, Dr. Verena Keller). Spezielle Datenerhebungen sowie gezielte Auswertungen vorhandener Daten konnten im Rahmen des Auftrags nicht durchgeführt werden.

Bedeutung des Fanels und im Speziellen des Bereichs um den Campingplatz für Vögel

Aktuelle Bedeutung

Auf die herausragende Bedeutung des Fanels als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete wurde in verschiedensten Publikationen hingewiesen. Sie ist allgemein anerkannt, und wir verzichten an dieser Stelle auf eine detailliertere Auflistung und verweisen u.a. auf den Ramsarbericht des BUWAL (Keller 1996).

Die ornithologische Bedeutung des Faneln widerspiegelt sich auch in dessen Aufnahme in verschiedene Inventare. Der in den Inventaren der Schweizerischen Vogelwarte ausgewiesenen internationalen Bedeutung (Leuzinger 1976, Marti & Schifferli 1987) wurde mit der Aufnahme in das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) Rechnung getragen. Das Gebiet war das erste Ramsar-Gebiet der Schweiz (Keller 1996) und ist gemäss den Vorgaben von BirdLife International ebenfalls als "Important Bird Area IBA" ausgezeichnet (Heer et al. 2000). Der Fanel ist der bedeutendste Limikolenrastplatz der Schweiz (Schmid et al. 1992).

Die Fanelbucht ist das ganze Jahr über für Vögel von Bedeutung: als Brutgebiet (hauptsächlich April – September), als Rastgebiet auf dem Zug (Februar – Mai, Juli – Oktober), als Ruhegebiet zur Zeit der Mauser (Juli – August), als Überwinterungsgebiet (September – März). Die grössten Konzentrationen von Wasservögeln werden jeweils im Herbst beobachtet. In der Wintermitte sind die grossen Flachwasserzonen oft gefroren und für Wasservögel nicht nutzbar. Von herausragender Bedeutung ist der Fanel für die Kolbenente, die gemäss dem Wasservogelabkommen AEWA der Bonner Konvention besonders schutzwürdig ist. Ihre Bestände erreichen nicht nur im Herbst und Winter, sondern auch zur Brutzeit regelmässig die von der Ramsarkonvention gesetzten Limiten für internationale Bedeutung.

Innerhalb der Fanelbucht besitzen nicht alle Bereiche die gleiche Bedeutung. Als Nahrungs- und Ruheorte für Wasservögel ist die ganze Flachwasserzone, d.h. die ganze Bucht von Bedeutung. Die verschiedenen Bereiche werden u.a. je nach Windverhältnissen unterschiedlich genutzt. Die Uferabschnitte im nördlichen Teil des Reservats, also auch vor dem Campingplatz Gampelen, werden vor allem bei Bise gern aufgesucht. Als Brutgebiet für Wasservögel ist jedoch der Uferabschnitt vor dem Campingplatz von geringerer Bedeutung als der südliche Teil, wo die Inseln und die geschützten Bereiche um die Lagune geeignetere Nistplätze bieten. Der Schilfgürtel ist schmaler und zum Teil für Wasservögel zu dicht. Das eigentliche Campingareal ist wenig naturnah und weist keine besonderen ornithologischen Werte auf.

Potenzial

Die als Grundlage für Inventare zur Verfügung stehenden Daten basieren immer auf dem zum Zeitpunkt der Inventarisierung bestehenden Zustand. Das Potenzial eines Gebietes ist sehr viel schwieriger zu beurteilen. Wird das Potenzial eines Gebietes aufgrund menschlicher Nutzung nicht ausgeschöpft, wird die Bedeutung eines Gebietes deshalb eventuell unterschätzt. Dies war z.B. bei der Erstellung des Inventars der Wasservogelgebiete von internationaler Bedeutung der Fall. So war der Abschnitt Cudrefin – Estavayer im Inventar der Schweizerischen Vogelwarte (Marti & Schifferli 1987) nicht als international bedeutend aufgeführt, da die Wasservogelbestände die Grenzwerte nicht erreichten. Nachdem aufgrund des vermuteten Potenzials ein Teilabschnitt (Chevroux – Portalban) dennoch ins Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung (WZVV) aufgenommen worden war, stiegen die Bestände rasch so stark an, dass die internationale Bedeutung ausgewiesen war. Offenbar hatte vor allem die Wasservogeljagd eine Ausschöpfung des Potenzials vorher verunmöglicht.

Es gilt deshalb, das Potenzial des Faneln für Vögel zu beurteilen, falls der Campingplatz und die damit verbundenen Nutzungen aufgehoben würden. Auf eine detaillierte Diskussion der potenziellen Bedeutung, falls der Campingplatz nicht bestanden hätte, verzichten wir. Es ist jedoch klar davon auszugehen, dass, wenn sich das Gebiet natürlich entwickelt hätte, sein ornithologischer Wert heute so hoch eingestuft würde, dass eine Nutzung als Campingplatz als mit den Schutzziele unvereinbar erachtet würde.

Wir beurteilen deshalb nur das Entwicklungspotenzial ausgehend vom heutigen Zustand. Im Winterhalbjahr ist der Campingplatz geschlossen, und in der ganzen Fanelbucht besteht ein Bootsfahrverbot. Wegen menschlicher Nutzung nicht ausgeschöpftes Potenzial ist deshalb

kaum zu erwarten. Anders sieht es im Sommerhalbjahr aus. Während die unmittelbare Ufervegetation im Bereich des Campings gut erhalten ist, fehlt der für ein natürliches Ufer typische Übergang vom Schilfgürtel und Riedgebieten zum Auenwald. Eine Renaturierung wäre durchaus möglich. Die vom Camping beanspruchte Fläche und seine Umgebung sind durch den Campingbetrieb stark gestört. Das gleiche gilt auf der Seeseite für die durch Bade- und Bootsbetrieb verursachten Störungen. Das Potenzial dürfte deshalb für Brutvögel der Uferzonen und Auenwälder, darunter verschiedene Arten der Roten Liste (z.B. Zwergdommel, Waldschnepfe, Grauspecht), nicht ausgeschöpft sein. Ähnlich dürfte es auch für mausernde Wasservögel sein, die wenn sie flugunfähig sind, besonders auf störungsarme Uferzonen angewiesen sind. Im Waldbereich werden sich die in Angriff genommenen Massnahmen in Richtung eines naturnaheren und standortgerechten Waldes positiv auf die Artengemeinschaft auswirken.

Auswirkungen des Campingbetriebes und Gewichtung in Bezug auf die übrigen Reservate am Neuenburgersee

Trotz des Campingbetriebes ist die Bedeutung des Fanel für Vögel im nationalen und internationalen Rahmen herausragend. Daraus zu schliessen, dass der Betrieb keine negativen Auswirkungen habe, wäre jedoch falsch. Zu beurteilen sind einerseits die Auswirkungen des eigentlichen Campingbetriebs, andererseits der mindestens teilweise direkt mit dem Camping verbundenen Nutzungen. Dazu gehören der Badebetrieb und das Befahren mit Booten. Der Campingplatz selbst bedeutet in erster Linie einen Lebensraumverlust bzw. durch die naturferne Nutzung eine verminderte Lebensraumqualität. Dies betrifft vor allem potenzielle Auenwaldflächen. Der Röhrichtgürtel wird direkt hingegen nur wenig beeinträchtigt, da die beiden Zugänge zum See schmal sind und die Campingbetreiber offensichtlich darauf achten, dass zur Ufervegetation Sorge getragen wird. Hingegen führt auf der Landseite des Röhrichtgürtels ein Trampelpfad dem Ufer entlang, der wohl zu einem grossen Teil von den Campingbenutzern frequentiert wird. Spaziergänger sind oft von nicht angeleiteten Hunden begleitet, was erfahrungsgemäss zu starken Störungen führen kann.

Die durch den Boots- und Badebetrieb verursachten Störungen betreffen ein deutlich grösseres Gebiet als die reinen Zugänge zum Wasser. Insbesondere Kanus und Pedalos, die auch vom Camping aus vermietet werden, haben ein grosses Störungspotenzial, da mit ihnen meist die wertvollsten ufernahen Bereiche befahren werden. Störungen durch Boote werden im Sommer immer wieder beobachtet. Da das Befahren mit Booten vom 1. Oktober bis 31. März nicht erlaubt ist und in dieser Zeit auch der Campingplatz geschlossen ist, sind die Störungen zu dieser Zeit vernachlässigbar.

Die Auswirkungen von Störungen auf Vögel wurden in vielen Studien untersucht (vgl. Übersicht in Keller 1995). Sie können zu einer Herabsetzung des Fortpflanzungserfolgs, aber auch zu verminderter Nutzung eines Gebiets führen. Im Bereich des Campingplatzes und der durch Bade- und Bootsbetrieb belasteten Zone dürften die Störungen vor allem zu einer verminderten Nutzung führen, d.h. dass Vögel gar nicht mit Brüten beginnen oder das Gebiet als Mauserplatz meiden. Obwohl Bestandsaufnahmen über längere Zeit fehlen, gibt es Hinweise, dass die Bestände von Zwergreihher und Waldschnepfe in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen sind; heute gibt es keine Hinweise mehr auf Bruten.

Eine Gewichtung im Vergleich zum übrigen Südufer des Neuenburgersees muss einerseits die ornithologische Bedeutung, andererseits die menschliche Nutzung berücksichtigen. Das Südufer des Neuenburgersees ist zwar das grösste Feuchtgebiet der Schweiz, doch ist es durch Siedlungen, Strassen, Bootshäfen etc. zerstückelt. Trotz der Schaffung von Naturschutzgebieten sind nur wenige Flachwasserzonen im Sommerhalbjahr vor Störungen durch Boots- und Badebetrieb geschützt. Auch im grössten Feuchtgebiet der Schweiz reicht die zusammenhängende Riedfläche für anspruchsvolle Arten kaum aus, um eine Brutpopulation erhalten zu können. Die Erhaltung der Grossflächigkeit der Feuchtgebiete ist eine wichtige

Voraussetzung, um die Bestände gefährdeter Arten erhalten und fördern zu können. Bei gefährdeten Arten, deren Bestand auf ein kritisches Mass zurückgegangen ist, ist für den Erhalt der Brutpopulationen jedes zusätzlich in einem Gebiet brütende Paar von Bedeutung. Im Unterschied zu den meisten Feuchtgebieten in der Schweiz besteht im Fanel noch die Möglichkeit, die Grossflächigkeit zu erhalten bzw. zu erreichen. Auch wenn die vom Camping beanspruchte Fläche im Vergleich zum ganzen Südufer klein ist, führt sie dennoch zu einer bedeutenden Minderung des Werts der ganzen Fanelbucht. Dies gilt ebenso für die durch Boots- und Badebetrieb beeinträchtigten Flachwasserzonen. Eine Aufhebung des Campingplatzes verbunden mit einer Renaturierung des Gebietes würde den Wert des Gebietes vor allem als Brut- und Mauergebiet klar steigern. Die Aufwertung als Rastgebiet für Wasservögel könnte in erster Linie durch die Aufhebung des Bade- und Bootsbetriebs erreicht werden.

Literatur

- HEER, L., V. KELLER, H. SCHMID & W. MÜLLER (2000): Important Bird Areas der Schweiz. *Ornithol. Beob.* 97: 281-302.
- KELLER, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel - eine Literaturübersicht. *Ornithol. Beob.* 92: 3-38.
- KELLER, V. (1996): Ramsar-Bericht Schweiz. Eine Standortbestimmung zur Umsetzung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Schriftenreihe Umwelt Nr. 268. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern. 112 S.
- LEUZINGER, H. (1976): Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung. *Ornithol. Beob.* 73: 147-194.
- MARTI, C. & L. SCHIFFERLI (1987): Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von internationaler Bedeutung - Erste Revision 1986. *Ornithol. Beob.* 84: 11-47.
- SCHMID, H., M. LEUENBERGER, L. SCHIFFERLI & S. BIRRER (1992): Limikolenrastplätze in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.